

Circus Gasser-Olympia (GO)

www.circus-go.ch

Der Circus Gasser-Olympia GO wurde am 26. April 2017 auf Voranmeldung in **Arlesheim (BL)** besucht. Der Zirkus hatte sein Zelt auf der Zirkuswiese aufgeschlagen. Zwei Tiernummern waren Teil des Programms «Exotica», nämlich eine Papageien-Show und eine Revue mit Frettchen. Ausserdem hatte ein Hund einen kurzen Auftritt bei einer Dogdance-Show zwischen den Artistennummern. Die in diesem Jahr vom tschechischen Artisten Dvorak mitgeführten Papageien waren in einem Lkw untergebracht und verfügten zusätzlich über separate, jedoch nicht permanent zugängliche Aussenvolieren. Neben der Papageienhaltung gab es einen umzäunten Hundeauslauf für insgesamt drei Hunde. Der Schweizer Tierschutz STS erhielt vor Ort die Gelegenheit mit dem tschechischen Artisten zu sprechen und die Innenhaltung im Lkw zu besichtigen. Eine russische Artistin führte in ihrem Wohnwagen eine Gruppe Frettchen mit – diese Tierhaltung konnte aufgrund Abwesenheit der Tierhalterin nicht aus der Nähe angeschaut und musste daher durchs Fenster des Wohnwagens eingeschätzt werden.

Vor allem bezüglich der Flächenmasse erfüllten die angetroffenen Gehege teilweise nicht die Anforderungen der Tierschutzverordnung (TSchV). Es stellt sich die Frage, ob dies vom zuständigen Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Baselland so bewilligt wurde (gemäss Art. 95 TSchV möglich, wenn Umstände vor Ort es erfordern). Die STS-Fachperson vor Ort hatte jedoch nicht den Eindruck, dass die räumlichen Umstände besonders kleine Tiergehege erforderlich gemacht hätten.

Festzuhalten gilt es ausserdem, dass es sich bei den gemäss TSchV vorgeschriebenen Flächen bereits um **Mindestmasse** handelt – also lediglich die Abgrenzung zwischen Tierquälerei und einer legalen Tierhaltung, aber gewiss nicht um Gehegegrössen, die eine wirklich tiergerechte Haltung ermöglichen! Unter diesem Gesichtspunkt ist die teilweise angetroffene Unterschreitung der Mindestvorschriften, selbst wenn durch Art. 95 TSchV eventuell legitimiert, sehr fragwürdig!

Haltung der Tiere im Zirkus-Zoo

Hunde

1 Deutscher Schäferhund, 2 Border Collies



Auslauf

Bei Ankunft des STS war lediglich der Schäferhund im Auslauf, die beiden Border Collies befanden sich offenbar im Wagen mit den Papageien (siehe dort). Später wurden die beiden Border Collies ebenfalls in den Auslauf gelassen. Den drei Hunden stand neben dem Wohnwagen ein mit Gittern umzäunter Auslauf auf der Wiese zur Verfügung.

Hunde-Auslauf, direkt hinten anschliessend die Aussenvolieren der Papageien.

Der Auslauf mass ca. 25 m² und war zu etwa einem Viertel mit einem Zeltdach überdeckt. Dort grenzte er direkt an die Papageien-Aussenvolieren. Unter dem Zeltdach befanden sich auch drei mit reichlich Stroh gepolsterte Hundehütten, eine grosse für den Schäferhund und zwei mittelgrosse für die beiden Border Collies. Zwei Hundenäpfe mit Wasser waren ebenfalls vorhanden. Die Wiese war sauber. Die zwei Border Collies trugen im Auslauf «Haltis».

Beurteilung aus Tierschutzsicht

Die Hundehaltung im Wohnwagen mit Auslaufgehege kann aus Tierschutzsicht grundsätzlich akzeptiert werden – wobei natürlich die Grösse der Hunde und ihr Bewegungsbedürfnis eine grosse Rolle spielen. Sofern die drei Hunde regelmässig ausgeführt und entsprechend ihrer rassebedingten Ansprüche bewegt und beschäftigt werden (Dogdancing alleine beschäftigt etwa einen Border Collie kaum ausreichend!), ist die vorgefundene Haltung in Ordnung. Positiv zu bewerten sind die Haltung im «Rudel» und der enge Kontakt zu menschlichen Bezugspersonen im Rahmen des täglichen Zusammenlebens und Trainings.

Fragen wirft allenfalls die Verwendung von «Haltis» auf – insbesondere dass die Hunde diese offenbar auch ausserhalb von Trainingseinheiten tragen müssen. Haltis sehen aus wie Pferdehalter und haben keine Maulkorbfunktion. Sie dienen in erster Linie als Trainingsmittel und Führungshilfe nach dem Motto: «Führt man den Kopf eines Tieres, so führt man es ganz». Das Halti ersetzt jedoch nicht eine vernünftige Erziehung des Hundes! Durch Zug am Halti entsteht die künstliche Wirkung eines Schnauzengriffes, der unter Hunden (und Wölfen) als Zurechtweisung von Artgenossen, insbesondere auch von Jungtieren durch die Mutter, eingesetzt wird. Er führt zu einer Unterwerfung – und damit nicht unbedingt zum erwünschten Ziel, nämlich verstärkter Aufmerksamkeit des Hundes mit Blickkontakt zum Hundeführer! Es gibt jedoch Haltis, die über einen Stopp verfügen und die sich nicht bis auf die Schnauze zusammenziehen – ob es sich im vorliegenden Fall um Führungshilfen mit oder ohne Stopp handelte, konnte jedoch nicht beurteilt werden. Werden Hunde permanent am Halti geführt und damit «korrigiert», kann es sein, dass sie sich in Erwartung des nächsten Rucks am Halti dauernd verkrampfen oder dass sie schlimmstenfalls Verhaltensstörungen entwickeln.

Gesetzliche Situation

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hundehaltung waren erfüllt.

Grosspapageien

4 Ararauna (*Ara ararauna*), 2 Grünflügel-Aras (*Ara chloroptera*)

Volieren

Die Papageien wurden jeweils zu zweit in Volieren im Inneren eines Kleinlasters gehalten. Eine Voliere mass jeweils ca. 240 x 90 cm bei 2 m Höhe. Der Boden war mit Sägespänen bedeckt. Trinkwasser in einer Schale und Futter waren vorhanden. In jedem Käfig waren 2–3 starre, dicke Holzstangen als Sitzgelegenheit montiert, alle in derselben Ausrichtung jedoch in unterschiedlichen Höhen. Ein Wasserbad war nicht vorhanden. Im Lastwagen war es ziemlich dunkel, etwas Licht fiel nur bei geöffneten Türen herein – wobei die Türen zum Besuchszeitpunkt geschlossen waren und erst zwecks Besichtigung geöffnet wurden. Zum Besuchszeitpunkt ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Vorführung befanden sich alle Papageien in den Innenvolieren – es herrschte kaltes, nasses Aprilwetter.

Neben dem Lastwagen befand sich – unter einem Zeltdach und direkt an den Hundenauslauf angrenzend – eine Aussenvoliere, die aber offenbar nur bei Schönwetter genutzt werden kann. Die

rechteckige Grundfläche der Voliere war unterteilt in ein Abteil von 150 x 150 cm Fläche (2,25 m²) bei einer Höhe von 1,8 m und ein zweites, doppelt so grosses Abteil von rund 4,5 m² Fläche. Der Untergrund der Voliere war Gras (Wiese), und es gab jeweils eine grosse, flache Wasserschale (Bademöglichkeit) in den Volieren. Beide Abteile waren mit mehreren Sitzstangen aus Holz eingerichtet, die an Seilen an der Decke befestigt waren und daher frei schwingen (aber nicht federn) konnten. Zudem gab es je ein von der Decke hängendes Seil sowie ebenfalls von der Decke hängende «Mobilés» mit halben Kokosschalen und Wurzelstücken als Nage- und Spielmöglichkeit.



Die Aussenvoliere der Papageien.

Eine Seite des kleineren Abteils grenzte an einen Strauch; ansonsten waren die Volieren gegen aussen ungeschützt respektive direkt an den Hundeauslauf angrenzend. Ihr Standort im hinteren Bereich des Zirkuslagers, hinter den Wohnwagen, war aber einigermaßen ruhig und geschützt.

Gemäss Angaben des tschechischen Tierhalters würden sich die Hunde und Papageien gut miteinander verstehen und seien die Gegenwart der anderen Tiere gewohnt. Bei den Papageien handle es sich um als Jungtiere zugekaufte und von Hand aufgezogene Vögel, welche daher stark auf den Menschen geprägt seien. Bei einer solchen Handaufzucht können, sofern die Vögel nicht gleichzeitig Kontakte zu Artgenossen haben, durch die einseitig starke Prägung auf den Menschen Verhaltensprobleme entstehen. Bei der vorliegenden Haltung war dies jedoch aufgrund der Gruppenhaltung nicht zu befürchten.

Die Haltung der Tiere entspreche deutschem Gesetz, das «ja mit dem Schweizer Gesetz vergleichbar sei»; in der Schweiz habe es bislang noch keine Kontrolle der Tierhaltung gegeben(!).

Beurteilung aus Tierschutzsicht

Die Tierhaltung war aus Tierschutzsicht insofern ungenügend, als dass insbesondere die notwendige Mindestfläche bei Weitem nicht erreicht wurde und Teile der Mindestausstattung (Bade-, Kletter- und Beschäftigungsmöglichkeiten) sich nur in den – nicht permanent zugänglichen – Aussenvolieren befanden. Die Haltung im Lkw war zu beengt und zu dunkel. *Es stellt sich uns die Frage, ob und mit welcher Begründung das für die Tourneebewilligung zuständige Veterinäramt Baselland die Papageienhaltung kontrolliert und für rechtens befunden hat!*

Grundsätzlich muss sich eine Tierhaltung hierzulande immer am **geltenden Gesetz** orientieren – da die Tierhaltungsvorschriften in Deutschland weniger streng sind als in der Schweiz, kann deutsches Recht nicht auf die Schweizer Bestimmungen übertragen werden (siehe unten: Gesetzliche Situation). Mit einer Grundfläche von jeweils nur ca. 2 m² in den einzelnen Innenvolieren lagen diese weit unter den für jeweils ein Paar Aras vorgeschriebenen 10 m². Auch die Mindesthöhe von 2,4 m wurde nicht erreicht. Zwar waren Aussenvolieren vorhanden, jedoch nicht permanent zugänglich – sie dürften demzufolge auch nicht an die erforderliche Mindestfläche angerechnet werden.

Ebenfalls fehlten in den Innenvolieren eine Badegelegenheit und federnde Sitzmöglichkeiten. Auch nach den in Deutschland geltenden Vorgaben ist die Haltung ungenügend, da weder die Mindestfläche der Volieren erreicht wurde noch eine ausreichende Beleuchtung gegeben war!

Die Aussenvolieren waren ebenfalls kleiner, als die TSchV für die Haltung von Grosspapageien (d.h. 10 m² für ein Paar, 12 m² für vier oder 14 m² für sechs Vögel) verlangt.

Positiv zu erwähnen ist, dass in den Aussenvolieren Wasserbäder zur Verfügung standen. Diese können aber zwangsläufig nicht immer genutzt werden, sondern nur, wenn die Vögel auch in diese Volieren verbracht werden. Das Wasserbad müsste an jenem Ort vorhanden sein, wo sich die Vögel üblicherweise auch aufhalten – also in den Innenvolieren! Obschon in den Aussenvolieren zudem mehrere schaukelnde Sitzgelegenheiten vorhanden waren, waren die Aussenvolieren nicht mit den eigentlich notwendigen *federnden*, d. h. auf- und abschwingenden Kletterästen ausgestattet.

Gesetzliche Situation

Für die Haltung von Grosspapageien – zu denen sämtliche Aras zählen – ist gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) eine Innenvoliere von mindestens 10 m² Fläche für je zwei Tiere bei einer Mindesthöhe von 2,4 m und einem Volumen von 30 m³ erforderlich. Ein Aussengehege ist fakultativ. Wenn das Aussengehege direkt zugänglich ist, darf es an die erforderliche Fläche für ein Innengehege angerechnet werden, jedoch maximal ein Drittel dieser Fläche einnehmen. Die Ständerhaltung von Papageien (Anbindehaltung) ist verboten.

Vorgeschrieben sind eine Badegelegenheit, Unterteilungsmöglichkeiten, geeigneter Sand zur Aufnahme (Verdauungshilfe), Naturäste zum Benagen und Klettern sowie federnde Sitzgelegenheiten, die in unterschiedlicher Höhe und Ausrichtung montiert sind und verschiedene Durchmesser aufweisen. Zudem müssen die Vögel mindestens paarweise gehalten werden.

Gemäss deutschem Recht – auf dessen Einhaltung sich der Tierhalter berief – gibt es keine verbindlichen Mindestvorgaben für die Grösse oder Einrichtung von Tiergehegen. Jedoch definiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft BMEL in seinen Tierschutz-Gutachten gewisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung, die zwar keine Rechtsverbindlichkeit haben, aber die Behörden bei der Einschätzung der Gesetzeskonformität einer Tierhaltung unterstützen sollen. *Die empfohlenen Mindestflächen liegen aber in der Regel unter den in der Schweizer TSchV vorgeschriebenen Mindestmassen und reichen daher nicht zur Einhaltung der Schweizer Standards!* Gemäss BMEL-Gutachten zur Haltung von Papageien dürfen diese Vögel nicht angekettet in Ständerhaltung gehalten werden, es muss ein permanenter Witterungsschutz vorhanden sein und die Volieren sollten mit mindestens zwei hölzernen Sitzstangen unterschiedlicher Dicke ausgestattet sein. Eine Badeeinrichtung sollte permanent zur Verfügung stehen. Es sollte zudem für ausreichend Tageslicht oder für eine geeignete künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Für zwei Vögel sollte eine Voliere von 8 m² Fläche und 2 m Höhe zur Verfügung stehen.

Beachte: Zirkusse dürfen gemäss Art. 95 TSchV die Mindestmasse für Boxen oder Ausläufe unterschreiten, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten deren Einhaltung nicht zulassen. Die Details hierzu sind in der Amtsverordnung Wildtiere geregelt. Nach Ansicht des STS war aber vor Ort keine Notwendigkeit gegeben, von Art. 95 Gebrauch zu machen – es wäre durchaus Platz für eine grössere Voliere vorhanden gewesen, und die Aussenvoliere hätte auch direkt an den Innenraum im Lkw angebaut werden können.

Frettchen

3 Frettchen (*Mustela putorius furo*)

Gehege

Das Frettchengehege im Inneren des Wohnwagens war in Abwesenheit der Tierhalterin schlecht einsehbar. Offenbar war ein Teilbereich des Wohnwagens von gut 2 m² Fläche für die Frettchen reserviert und durch Gitter und Vorhänge vom Wohnbereich abgetrennt. Anschliessend an diesen Bereich – in dem sich ein kleiner Katzenbaum, ein Katzenbettchen (beides wohl für die Frettchen,

da keine Katzen zu sehen waren) und eine erhöhte Liegefläche direkt am Fenster befanden – stand ein mind. dreistöckiger Frettchenkäfig als Rückzugsbereich. Der Käfig war kaum einsehbar, enthielt aber offenbar Hängematten sowie Futter- und Wasserschalen.

Neben dem Wohnwagen befand sich ein Auslaufgehege von ca. 4,5 m² Fläche und über 2 m Höhe. Das Gehege stand auf Gras und wies zwei unterschiedlich grosse Wasserbecken sowie ein am Boden liegendes, mit Sisal umwickeltes Holzstück auf, war aber ansonsten nicht eingerichtet.

Zum Besuchszeitpunkt etwa eine halbe Stunde vor Vorstellungsbeginn waren die Frettchen nicht im Auslauf anzutreffen, sondern ruhten wohl noch im Wohnwagen (wo sie allerdings nicht zu sehen waren).



Der Frettchen-Auslauf – durchaus gross, aber leider kaum strukturiert.

Beurteilung aus Tierschutzsicht

Die angetroffene Haltung entsprach wohl nicht vollumfänglich den gesetzlichen Mindestvorgaben; insbesondere war die Fläche des Geheges wahrscheinlich nicht ausreichend.

Die permanente Haltung von Frettchen in einem Wohnwagen ist theoretisch möglich, da die gemäss TSchV notwendige Mindestfläche von 4 m² durch Einbau mehrerer Etagen in einem Teilbereich oder durch einen nur der Frettchenhaltung vorbehaltenen Wohnwagen erreicht werden könnte. Im vorliegenden Fall dürfte die Grösse des Innengeheges jedoch maximal 3 m² (inkl. der Etagen im Käfig) für drei Frettchen betragen haben. Das Mindestvolumen war hingegen erfüllt. Inwiefern die Ausstattung des Frettchengeheges den Anforderungen genügte (also bspw. eine Grabmöglichkeit zur Verfügung stand), konnte nicht beurteilt werden. Da die Tiere auch in der Manege trainiert werden, dürfte es ihnen jedoch an Beschäftigung und Auslauf nicht mangeln und die Haltung wurde (wenn überhaupt) eventuell unter diesen Gesichtspunkten, trotz Abzügen bei der Gehegegrösse, bewilligt.

Positiv anzumerken war das Vorhandensein eines Auslaufgeheges mit Bademöglichkeiten. Dieses könnte jedoch noch interessanter strukturiert werden (z.B. mit Röhren, erhöhten Flächen, Kletterseilen).

Gesetzliche Situation

Bei der Haltung von Frettchen unterscheidet die TSchV, ob die Frettchen als Heimtiere mit regelmässigem Auslauf oder in einem Wildgehege (Zoo, Tierpark) gehalten werden. Je nachdem bestehen unterschiedliche Haltungsvorschriften. Für die Heimtierhaltung, wie sie sich durch die Tierhalterin beim Circus GO präsentierte (d. h. Haltung in einem Wohnwagen, regelmässiger Auslauf), gelten folgende Bestimmungen: Ein Innengehege von mind. 4 m² Fläche muss zur Verfügung stehen. Dieses Innengehege hat ein Mindestvolumen von 2,4 m³ aufzuweisen (entspricht einer Höhe von mind. 0,6 m). Das Gehege muss über bodennahe Schlafboxen und geeignete Gegenstände zur Beschäftigung (Spielzeuge, Wühlkisten, Röhren etc.) verfügen. Vorgeschrieben ist auch eine Grabmöglichkeit. Eine Badegelegenheit ist hingegen nur bei Zoohaltung vorgeschrieben. Die Mindestfläche des Geheges kann auch durch mehrere Etagen in einem Käfig erreicht werden, wobei die Mindesthöhe eines Stockwerks der Körperlänge der Tiere (ohne Schwanz) entsprechen muss.

Beachte: Zirkusse dürfen gemäss Art. 95 TSchV die Mindestmasse für Boxen oder Ausläufe unterschreiten, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten deren Einhaltung nicht zulassen. Die Details hierzu sind in der Amtsverordnung Wildtiere geregelt. Bei einer reinen Innenhaltung im Wohnwagen kann jedoch eine Unterschreitung der Mindestmasse nicht mit Art. 95 TSchV begründet werden.

Zirkusvorführung

Dvoraks Papageien-Show

6 Grosspapageien (Aras)

Die Papageien werden auf in der Manege bereitgestellte Ständer gesetzt und dort am Fuss angekettet – ein aus pädagogischer Sicht sehr problematisches Signal, da die Ständerhaltung von Papageien hierzulande verboten ist! Einzig einer der Papageien fliegt in die Manege und setzt sich freiwillig auf seinen Ständer. Die Vögel weisen ein intaktes Gefieder auf und machen augenscheinlich einen gesunden Eindruck. Während der Präsentation werden jeweils zwei bis drei Vögel losgebunden und von Dvorak und seiner Partnerin mit verschiedenen Tricks vorgeführt. Sie balancieren, klettern an rotierenden Leitern, fliegen im Scheinwerferlicht hin und her, fahren auf Miniatur-Fahrrädern und Spielzeugautos über eine Tischfläche, schieben sich gegenseitig im «Kinderwagen», rollen am Boden, machen Purzelbäume und dergleichen. Zwischendurch werden sie mit Futter (Nüssen) belohnt oder kurz im Nacken gekraut.

Einer der Papageien ist die ganze Zeit, während der er angebunden auf dem Ständer auf seinen Einsatz wartet, damit beschäftigt, an seiner Fusskette zu nagen.

Fazit der Vorführung

Die Vorführung war bezüglich Belastung der Papageien und Anforderungen an die Tiere akzeptabel. Die Papageien mussten keine Übungen absolvieren, die sie körperlich überfordert oder verängstigt hätten. Das Gezeigte baute grösstenteils auf natürlichem Spiel- und Erkundungsverhalten der hochintelligenten Vögel auf. Papageien sind etwa bekannt dafür, dass sie auch in freier Natur spielen, indem sie sich kopfüber von einem Ast hängen, auf den Rücken rollen oder sich gegenseitig spielerisch «ärgern». Durch die ständige Anwesenheit ihrer menschlichen Bezugspersonen und die hohe Intelligenz und Lernfähigkeit der Papageien ist anzunehmen, dass die Show-Situation in der Manege, wohl inklusive der recht lauten Musik (Papageien sind selber oftmals sehr laut...), die Tiere nicht überforderte. Positiv zu vermerken ist, dass die Vögel in der Manege auch fliegen durften.

Eine Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Papageien ist hierzulande verboten, jedoch nicht das kurzfristige Anbinden auf einem Ständer im Rahmen von Flugshows.

Einen etwas schalen Beigeschmack hatte die stark vermenschlichende Art und Weise, wie die Papageien dargestellt wurden. Sie mussten sich rücklings in Kinderbettchen, Kinderwagen und Liegestühle legen, auf einem Miniatur-Velo fahren und vorübergehend gar eine Mütze tragen. Dies alles vermittelte eine nicht sehr respektvolle, eher belustigende Absicht der Tiervorführung, was Sinn und Zweck solcher Tiernummern aus Sicht des STS stark in Frage stellt!

Dogdance

1 Border Collie

Ein als Pippi Langstrumpf verkleidetes Mädchen hüpfte in die Manege, begleitet von einem Border Collie. Es folgte eine spielerische, eher improvisiert wirkende Dogdance-Show, bei welcher der Hund u. a. einen Slalom um die Beine des Mädchens läuft, am Boden kriecht und rollt sowie Sprünge über und in die Arme seiner menschlichen Partnerin absolviert. Wie bei Dogdance üblich, folgen sich die einzelnen Tricks in rascher Abfolge und auf Handzeichen. Zwischendurch erhält der Hund immer wieder ein «Leckerli» zur Belohnung. Nicht immer kooperiert das Tier mit der Hundeführerin, sondern macht – ganz wie im Text der passenden Begleitmusik Pippi Langstrumpf – «ganz, wie's mir gefällt!» Gegen Ende der Darbietung schüttelt der Hund wiederholt den Kopf und kratzt sich zwischendurch am Ohr, auch leckt er sich öfters die Schnauze, was ein Anzeichen für Belastung («Stress») sein kann.

Fazit der Vorführung

Eine aus Tierschutzsicht unproblematische Hundedressur. Der Hund musste keine Übungen zeigen, die ihn körperlich oder mental übermässig belasteten. Der Ablauf der Showeinlage war spielerisch, und das Tier wurde regelmässig belohnt. Leichte Anzeichen von «Stress» könnten darauf zurückzuführen sein, dass der Hund wohl nicht immer genau wusste, was seine menschliche Partnerin von ihm erwartete. Teilweise machte er nicht, was «Pippi» von ihm wollte. Das wiederholte Kratzen am Ohr kann vielerlei Ursachen haben – ein weiteres Zeichen einer gewissen Unsicherheit, ein zufälliges Jucken am Ohr, oder aber es könnte auch ein gesundheitliches Problem die Ursache sein.

Miss Anelya's Frettchendressur

3 Frettchen

Das Setting dieser Show scheint dem Kinofilm «Ratatouille» entsprungen, nur dass statt Ratten drei Frettchen durch eine Küchenkulisse wuseln. Im Vordergrund steht ein gedeckter Tisch, dahinter ein Balancierbalken, welcher mit allerlei Küchengeräten und kulinarisch anmutendem geschmückt ist. Miss Anelya, als Köchin verkleidet, kommt mit einem Frettchen in der vorgestreckten Hand in die Manege gestürzt und stösst dabei verwundert bis erschrocken tönende, laut gellende Schreie aus. Auch die Musik ist sehr laut und das Licht grell. Anelya setzt das Frettchen auf dem Balken ab und holt aus daran hängenden Bastkörben zwei weitere Frettchen hervor, die sie – je ein Tier pro Hand – dem Publikum demonstrativ entgegen streckt. Ihre Hände umfassen dabei jeweils den Brustkorb der Tiere, so dass der lange Hinterkörper, Hinterläufe und Schwanz herunter hängen. Es folgt eine «Show», bei welcher die Tiere über den Balancierbalken hin- und herlaufen und dabei springend oder kriechend diverse Hindernisse überwinden, Slalom laufen, Gegenstände tragen, sich auf dem Tisch um die eigene Achse rollen und zu guter Letzt an den Vorderläufen, mit herunterhängendem Körper, dem Balken entlang hangeln. Immer wieder erhalten die Tiere dabei «Leckerli» zur Belohnung. Zwischendurch wird immer mal wieder eines oder zwei der Tiere in einen der Körbe gesteckt, so dass jeweils nur ein einziges Tier eine Übung absolviert. Diese kurzen Pausen in den dunklen Körben dürften für das Tierwohl während der Vorführung durchaus positiv von Bedeutung sein!

Die gesamte Show machte einen sehr hektischen Eindruck. Die Frettchen hasteten von einer Übung zur nächsten und wurden immer wieder durch Miss Anelya's Hände korrigiert, hochgehoben, umplatziert und in die Luft, dem Publikum und Scheinwerferlicht entgegen gestreckt.

Fazit der Vorführung

Die Frettchen machten einen gesunden und nicht verängstigten Eindruck. Sie waren sich die Situation in der Manege offensichtlich schon sehr gewohnt. Gut war, dass die einzelnen Tiere sich zwischendurch kurz in die Körbe zurückziehen konnten. Nichtsdestotrotz hinterliess der Auftritt tierschützerische Bedenken. Die Musik und das Geschrei von Miss Anelya dürften für die empfindlichen Frettchenohren belastend und beunruhigend sein, die grellen Scheinwerfer und das ständige «dem Publikum Entgegenstrecken» dürften auch nicht gerade zum Wohlbefinden der Tiere beitragen! Das Herumtragen der Tiere mit nur einer Hand unter der Brust ist für Frettchen wohl ebenso unangenehm, wie es bekanntlich auch für Katzen oder Kaninchen ist (beim Tragen sollte auch der Hintern abgestützt werden), und das Hangeln an den Ellbogen entlang dem Balancierbalken dürfte bezüglich physischer Belastung grenzwertig sein. Immerhin sind Frettchen lernfähige und auf ihre menschlichen Sozialpartner bezogene Raubtiere und daher keine klassischen Fluchttiere wie bspw. Ratten oder Kaninchen – sie dürften daher für einen solchen Auftritt in der Manege grundsätzlich die besseren Voraussetzungen mitbringen, als die «klassischen» Tierarten in einer solchen Revue. Weniger laute Musik, weniger Geschrei, weniger grelles Licht und weniger Hektik wären allerdings für eine wirklich tiergerechte Präsentation wünschenswert!



Die Frettchen-Show – so hektisch, dass eine scharfe Aufnahme unmöglich war!

Die Frettchen wurden dauernd in die Höhe, dem Publikum und dem Scheinwerferlicht entgegen gestreckt.

